Das kirchliche Notverordnungsrecht.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Erich Zilch
Gerichtsreferendar aus Marjoß (Kreis Schlüchtern).



Referent: Geheimrat Professor Dr. Arndt.

§ 1. A) Zusammenhang der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verfassungsentwicklung als Ausgangspunkt.

Für die evangelischen Landeskirchen ist von jeher ihr Verhältnis zum Staate von wesentlicher Bedeutung gewesen. So bürgerte sich insbesondere durch die Staatsverfassungen für die Willensakte der Kirchengewalt eine bestimmte Ausdrucksweise ein, indem man die Aeußerungen, je nachdem sie mit oder ohne die Generalsynode, die der Volksvertretung im Staatsrecht entspricht, erlassen werden konnten, Gesetze oder Verordnungen nannte. Mit der Uebertragung dieser Ausdrucksweise wurde auch der Begriff der Not- oder Notstandsverordnung übernommen.

B) Geschichtliche Entwicklung der Notverordnung.

§ 2. I. Auf dem Gebiete des Staatsrechts.

Die Notverordnung ist ein Erzeugnis des konstitutionellen Staates. Nicht als Ausfluß eines allgemeinen Notrechts der Staatsgewalt, sondern nur auf der Verfassung beruhend, findet sie sich schon in den ersten deutschen Staatsverfassungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Unter dem Einfluß der alten französischen Charte von 1814, die in Artikel 14 zum ersten Male dieses Rechtsinstitut aufstellte, gelangte die Notverordnung nach Deutschland und fand in Artikel 63 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. I. 1850 und auch im Art. 55 der neuen Staatsverfassung ihre gesetzmäßige Grundlage.

§ 3. II. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Die erste kirchenrechtliche Notverordnungsbestimmung ist in Art. 120 der Oldenburgischen Kirchenverfassung von 1849 enthalten. Für Altpreußen ist jedoch der § 114 der badischen Kirchenverfassung von 1861 vorbildlich geworden. Die für die älteren preußischen Provinzen geltende Generalsynodalordnung vom 20. I. 1876 hat die entsprechende Bestimmung in § 34 Abs. 1 Nr. 3 getroffen.

1923

C) Das kirchliche Notverordnungsrecht.

§ 4. I. Begriff der Notverordnung und ihre Stellung im System der Rechtsquellen.

Infolge der Verschiedenheit der Ausdrucksweise in den Staatsverfassungen ist auch in der Kirchenverfassung eine bestimmte Bezeichnung vermieden worden, und nur die Entwürfe zu einer neuen Kirchenverfassung weisen den schon in der Arbeit festgehaltenen Ausdruck „Notverordnung" auf. Bei der Begriffsbestimmung ist es zunächst notwendig, sich mit der im deutschen Staatsrecht gemachten Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Gesetzesbegriff in Anwendung auf das Kirchenrecht auseinanderzusehen. Aus dem Kirchengesetz selbst geht jedoch hervor, daß der Begriff ein formeller ist. Da die formellen Begriffe von Gesetz und Verordnung sich als Gegensätze ausschließen, kann die Notverordnung nicht als Zwischenbildung in Betracht kommen. Die in ihr liegenden beiden Fähigkeiten: erstens der Gesetzeskraft, die allerdings nur provisorisch wirkt, und der Derogationskraft gegenüber allen entgegenstehenden älteren Anordnungen — entrücken sie der Verordnungssphäre und reihen sie dem Gesetz ein.

II. Die Voraussetzungen der Notverordnung.

§ 5. 1. Das Vorliegen eines Notstandes.

Die zwei Momente, die als Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes zu fordern sind, sind das Vorhandensein eines Notstandes und die Nichtanwesenheit der Generalsynode. Zunächst wird der Notstandsbegriff erläutert, dessen Feststellung mangels einer festen Grenze im Gesetz dem Ermessen derjenigen Organe überlassen bleibt, die die Notverordnung erlassen.

§ 6. 2. Die Nichtanwesenheit der Generalsynode.

Die Generalsynode ist nicht nur von dem Schlusse der Sitzungsperiode bis zum Beginn der nächsten nicht versammelt, sondern auch im Falle der Vertagung.

III. Die Form der Notverordnung.

§ 7. 1. Der Träger des Rechts.

In der preußischen Landeskirche stand bis zur Revolution im November 1918 dem König als dem Träger des landesherrlichen Kirchenregiments der Erlaß von Notverordnungen zu. Das landesherrliche Kirchenregiment hat sich aus der Not der Reformationszeit entwickelt und konnte für sein Bestehen sonst keinen Rechtstitel nachweisen. Durch die verschiedenen Rechtfertigungstheorien wurde der Begriff der Kirchenhoheit und des Kirchenregiments herausgearbeitet. Erstere steht auch heute noch dem Staate zu, das Kirchenregiment hat sich aber aus einem Bestandteil der Staatsgewalt zu einem selbständigen Kirchenamt entwickelt. Mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments erfolgte daher die Uebertragung an die 3 Staatsminister evangelischen Glaubens von staatswegen zu Unrecht. In Altpreußen nimmt seit dem Kirchengesetz vom 19. 6. 1920 (bestätigt durch Staatsgesetz vom 8. 7. 1920) der Evangelische Landeskirchenausschuß bis zum Inkrafttreten einer neuen Kirchenverfassung

die Rechte des Kirchenregiments wahr. Er besteht aus dem Evang. Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand.

§ 8. 2. Die Feststellung des Inhalts.

Dies geschieht durch den Ev. Oberkirchenrat und den Synodalvorstand, der nach § 34 I Nr. 3 S. 2 G. S. O. die Unaufschieblichkeit ausdrücklich anerkennen und auch dem Inhalt der Notverordnung zustimmen muß.

§ 9. 3. Die Unschädlichkeitserklärung des Staatsministeriums.

Nach dem Staatsgesetz vom 3. 6. 1876 Art. 13 II in der Fassung vom 28. 5. 1894 ist, um einen Widerspruch in den Anordnungen des Königs als Inhaber der Staatsgewalt und Träger des Kirchenregiments zu vermeiden, eine Unschädlichkeitserklärung des Staatsministeriums auch für die Notverordnung erforderlich. Sie erfolgt nach der Genehmigung durch den Generalsynodalvorstand.

§ 10. 4. Die Ausfertigung und Verkündung.

Die Mitwirkung des Synodalvorstandes muß ausdrücklich erwähnt werden. Ferner ist nach § 6 G. S. O. die Gegenzeichnung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich, der der Notverordnung durch ihre Verkündung im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt die verbindliche Kraft verleiht.

§ 11. IV. Der Inhalt der Notverordnung.

Nach § 34 I Nr. 3 können Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, Inhalt einer Notverordnung sein. Die Notverordnung ist also unzulässig, wenn sich die Mitwirkung der Synode in Form eines Gesetzes äußern würde, die sie vertritt. Sie kann alle die Gebiete für sich in Anspruch nehmen, die der kirchlichen Gesetzgebung zugewiesen sind oder ihr noch zugewiesen werden, während das übrige Rechtsgebiet freie Domäne einseitiger Verordnung des Kirchenregiments ist, für die sie nicht in Betracht kommt. Auch eine Verfassungsänderung durch Notverordnung ist denkbar. Die Verfassungsbestimmung bildet keine selbständige Grenze des Notverordnungsrechts, sondern ist ihr völlig gleichgestellt, es sei denn, daß sie ausdrücklich eine inhaltliche Beschränkung der Notverordnung enthält. In der Generalsynodalordnung findet sich keine derartige Einschränkung.

V. Die Wirkung der Notverordnung.

§ 12. 1. Im allgemeinen.

Die Notverordnung ist der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen (§ 34 I Nr. 3 G. S. O.). Bis dahin ist ihre Gesetzeskraft resolutiv bedingt.

§ 13. 2. Nach Genehmigung durch die Generalsynode.

Hiermit verliert die Notverordnung ihre provisorische Gesetzeskraft und erlangt die Fähigkeit, entgegenstehende Gesetze endgültig aufzuheben. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt hat nur deklaratorische Bedeutung, da die verbindliche Wirkung bereits seit der Publikation der Notverordnung bestand.

§ 14. 3. Nach der Nichtgenehmigung.

Im Kirchenrecht ist durch § 34 I Nr. 3 G. S. O. bestimmt worden, daß die Notverordnung im Falle der Nichtgenehmigung durch eine Bekanntmachung im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt außer Kraft zu setzen ist. Der Eintritt der Resolutivbedingung bewirkt an sich noch nicht ihre Aufhebung. Ebenfalls bleiben die unter ihrer Herrschaft begründeten Rechtsverhältnisse rechtsbeständig, während die durch sie abgeänderten entgegenstehenden Normen mit dem Eintritt der Bedingung ihre frühere Geltung wieder erlangen.

§ 15. D) Chronologische Uebersicht der ergangenen Notverordnungen.

Die zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments ergangenen Notverordnungen finden sich in der Arbeit angeführt — verschiedentlich in der Literatur aufgezählt. Seit dem Wegfall der Monarchie sind von den 3 Staatsministern für Altpreußen keine erlassen worden. Erst der Ev. Landeskirchenausschuß regelte durch Notverordnung vom 20. I. 1922 (G. S. 142) die Pfarrbesoldung und ferner durch Notverordnung vom 25. 1. 1922 (K. G. V. Bl. S. 1) die Versorgung außerpreußische Gebiete der Kirche mit geistlichen Kräften.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.